



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Registered at the EFTA Court under No. E-14/22-1
16 day of NOV 2022

Aktenzeichen bitte immer anführen

DO.2021.10

ON 20

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 2. Senat, hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Dietmar Baur, den Beisitzer Dr. Thomas Schmid und den Oberrichter Dr. Josef Fehr in der

Disziplinarsache

Disziplinarangezeigter: Dr. Alexander Amann LL.M., Rechtsanwalt,
Industriestrasse 16, 9487 Gamprin-Bendern

wegen: Verdacht eines Disziplinarvergehens

nach der am **25.10. 2022** durchgeführten mündlichen Verhandlung im Beisein der Schriftführerin Carmen Semmler

beschlossen:

Dem EFTA-Gerichtshof werden folgende Fragen mit dem Ersuchen um Erstattung eines Gutachtens vorgelegt:

- 1. Steht die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 (über Dienstleistungen im Binnenmarkt einer Bestimmung wie in § 35 Abs. 1 lit. c der Landesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer entgegen, welche Rechtsanwälten das Anbieten beruflicher**

Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern verbietet, welche Bestimmung im Sinne der Auslegung des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofes derart zu verstehen ist, dass diese Bestimmung „die proaktive Werbung von Rechtsanwälten dahingehend verbietet, ihre Leistungen in bestimmten Anlassfällen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten“?

2. Ist Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG dahin auszulegen, dass eine nationale Bestimmung einem Rechtsanwalt nicht allgemein untersagen darf, potenziellen Mandanten, die bislang keine Kunden des Rechtsanwaltes waren, von sich aus nach Ermittlung ihrer persönlichen Adressen in einem Schreiben zu kontaktieren und diesen seine Dienstleistungen anzubieten, insbesondere durch Einbringung einer Schadenersatzklage in einem sie allenfalls als Anleger betreffenden Schadensfall?

Das beim Fürstlichen Obergericht zu DO.2021.10 behängende Disziplinarverfahren wird bis zum Vorliegen des beim EFTA-Gerichtshof angeforderten Gutachtens unterbrochen und danach vom Amts wegen fortgesetzt werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Beim Fürstlichen Obergericht in Vaduz behängt gegen den Disziplinarbeschuldigten, einem in die Liste der Liechtensteinischen Rechtsanwälte bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer

eingetragenen Rechtsanwalt, ein Disziplinarverfahren aufgrund einer Disziplinaranzeige der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 15.07.2021, worin dem Disziplinarbeschuldigten ein Disziplinarvergehen wegen Verletzung der Bestimmungen über die Werbeverbote für Rechtsanwälte in den Standesrichtlinien der liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer (kurz StR), konkret ein Verstoss gegen § 35 Abs. 1 lit. c StR vorgeworfen wird. Vorauszuschicken ist, dass aufgrund von Strafanzeigen von Aktionären der **(durch das vorlegende Gericht anonymisierten) X AG**, einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft mit Sitz in XXX, sowohl in Liechtenstein - über Antrag der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft - als auch in Österreich - von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in Wien - gegen die Verwaltungsräte dieser Gesellschaft strafrechtliche Ermittlungen wegen Verdachts des schweren Betrugs und der Untreue geführt wurden, wobei die Anzeiger durch den Disziplinarbeschuldigten vertreten wurden. Die Anzeiger sahen sich als Anleger der erwähnten Gesellschaft in ihrem Vermögen geschädigt. Die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurden sowohl in Liechtenstein als auch in Wien eingestellt.

In der Folge erstattete die **X AG** an die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer eine Anzeige gegen den Disziplinarbeschuldigten, worin zusammengefasst vorgebracht wird, dass dieser unaufgefordert Aktionäre der **X AG** anschreibe, um diese für eine (Sammel-) Klage im Zusammenhang mit einer „Anspruchsverfolgung für **X AG** -Investoren“ zu gewinnen. In dem Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei des Disziplinarbeschuldigten vom 22.02.2021 würden die Aktionäre darauf hingewiesen, es hätte ein Prozessfinanzierer bereits Interesse an der Sache und es würde dieser die Kosten und Risiken der Klage gegen eine Erfolgsbeteiligung übernehmen, womit ein Vorgehen für die Investoren weitgehend risikofrei wäre. Ein solches Schreiben sei mit den Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer nicht in Einklang zu bringen, wenn

Rechtsanwälte in einer „Cold-Calling“-Manier unaufgefordert Dritte anschreiben, um sie für eine Klageführung zu gewinnen. Darüber hinaus wird geltend gemacht, das erwähnte Schreiben vom 22.02.2021 enthalte irreführende Inhalte. Das erwähnte Schreiben vom Disziplinarbeschuldigten an Aktionäre der **X AG** vom 22.02.2021, deren Adressen er aus dem Ermittlungsakt der Staatsanwaltschaft selbst eruiert hatte, lautet – wortwörtlich – wie folgt:

„Sehr geehrter Herr ...

Im Fall **X AG** haben wir im Auftrag von mehreren Investoren strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Diese haben mittlerweile umfassende Ermittlungsergebnisse zutage gefördert und dazu beigetragen, den Sachverhalt rund um das **X AG**-Investment aufzuklären.

So haben die Ermittlungen etwa ergeben, dass wesentliche Anteile der Investorengelder (häufig zwischen 30 und 40 %, manchmal sogar 100 % der Investitionssumme) von vornherein gar nicht in der **X AG** ankamen, sondern über Off-Shore-Gesellschaften abgezweigt wurden. Von den Investorengeldern, die es bis in die **X AG** geschafft haben, wurden weitere wesentliche Teile als Management Fees abgezogen. Durch das „Agio“ im Vertrieb und die Management Fees flossen nach bisherigen Erkenntnissen rund EUR 36.6 Mio der Anlegergelder an Vertrieb und Initiatoren. Dadurch waren die Gewinnchancen des X-Investments von vornherein erheblich vermindert.

Den vorliegenden Beweisunterlagen ist zu entnehmen, dass von ihrem Investment ebenfalls beträchtliche Beträge abgezweigt wurden.

Aus dem ermittelten Sachverhalt können zivilrechtliche Ansprüche der **X AG** - Investoren abgeleitet werden. Wir bereiten derzeit das zivilrechtliche Vorgehen vor. Ein Prozessfinanzier hat bereits Interesse angemeldet, den Fall zu finanzieren. Dieser würde Kosten und Risiken der Klage gegen eine Erfolgsbeteiligung übernehmen. Im Fall einer Prozessfinanzierung ist das Vorgehen für die Investoren kostenlos und weitestgehend risikofrei, dennoch besteht die Chance, zumindest einen Teil des Investments zurückzuerhalten. Es ist für die **X AG** -

Investoren jedenfalls empfehlenswert, die Ansprüche abgesichert durch eine Prozessfinanzierung geltend zu machen, anstatt das Investment vollständig abschreiben zu müssen.

Falls Sie sich dem zivilrechtlichen Vorgehen anschliessen möchten und/oder gerne weitere Informationen hätten, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung."

Ein weiteres Schreiben vom 06.04.2021 an Aktionäre der **X AG** - nach Abschluss des Vergleiches im Rahmen eines von den Verwaltungsräten der **X AG** angestregten Gerichtsverfahrens wegen unlauteren Wettbewerbs - lautet (wortwörtlich) wiedergegeben wie folgt:

„Anspruchsverfolgung für **X AG** -Investoren

Sehr geehrter Herr ...

In der obgenannten Sache nehmen wir Bezug auf unser Schreiben vom 22.02.2021 betreffend die Verfolgung potenzieller zivilrechtlicher Ansprüche für **X AG** -Investoren.

Die **X AG** und (**wieder durch das vorlegende Gericht anonymisiert**) **XY** sahen sich durch dieses Schreiben in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt und haben eine Beseitigung sowie Unterlassung derselben verlangt. Ungeachtet dessen, ob eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt, komme ich dem Begehren gerne nach und haben wir uns entsprechend in einem Vergleich vom 26.03.2021 darauf geeinigt, dass ich Ihnen die Mitteilung gemäss Beilage zukommen lasse. Denn es geht einzig darum, Sie als Investoren der **X AG** über potentielle zivilrechtliche Ansprüche zu informieren und Ihnen die Gelegenheit zu geben, diese Ansprüche durchzusetzen.

In der Sache selbst kann ich Ihnen mitteilen, dass bereits **X AG** -Investoren mit über CHF 20 Mio an potentiellen zivilrechtlichen Ansprüchen Interesse an der Rechtsverfolgung mit Unterstützung eines Prozessfinanzierers angemeldet haben. Im Fall einer Prozessfinanzierung ist das Vorgehen für die Investoren

kostenlos und weitestgehend risikofrei und es besteht die Chance, einen Teil des Investments zurückzuerhalten.

Falls Sie sich noch nicht für das zivilrechtliche Vorgehen angemeldet haben, dies aber gerne tun möchten und/oder gerne weitere Informationen hätten, stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung."

Der Disziplinarbeschuldigte verteidigte sich zusammengefasst wie folgt:

*Die von ihm erfolgte Informationserteilung an betroffene Anleger sei eine vollkommen übliche Vorgehensweise. Solche Informationserteilungen fänden über sämtliche mögliche Kanäle - Webseiten, Newsletter/Anschreiben, Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Medieninterviews - statt. Dass Unternehmen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren und damit zusammenhängenden Rechtsrisiken ausgesetzt seien, liege in der Natur eines freien wirtschaftlichen Wettbewerbs. Grössere Unternehmen, insbesondere solche, die an einer Börse quotiert sind, unterlägen umfassenden Publizitätspflichten auch in Bezug auf ihre anhängigen Verfahren, potenzielle Ansprüche und Rechtsrisiken. Der durchschnittliche Marktteilnehmer nehme derartige Informationen somit als etwas Alltägliches und Übliches wahr. Die **X AG** weise selbst Rückstellungen unter anderem für Prozessrisiken in der Höhe von EUR 14 Mio in ihrer Bilanz aus.*

Die Möglichkeit zur Informationserteilung an betroffene Anleger sei nicht nur üblich, sondern notwendig. Denn andernfalls wüssten Betroffene nicht einmal, dass sie möglicherweise über Ansprüche verfügten. Die Informationserteilung sei sachlich und auf die Rechtsverfolgung dieser potenziellen zivilrechtlichen Ansprüche gerichtet, somit unmittelbar berufsbezogen.

Es diene auch dem Anlegerschutz und damit dem Vertrauen von Anlegern in einem funktionierenden, rechtmässigen und lauterem

Kapitalmarkt. Gerade dieses Vertrauen von (ausländischen) Anlegern in den liechtensteinischen Finanzplatz und eine funktionierende Rechtspflege in einem Anlegerschadensfall sei von zentraler Bedeutung für Liechtenstein.

Das Vorgehen der Vertreter der **X AG** verfolge primär das Ziel, die Information der Anleger über ihre potenziellen Ansprüche möglichst zu torpedieren, um das eigene Haftungsrisiko von vornherein möglichst gering zu halten und den allfälligen Verletzergewinn einbehalten zu können.

Ein Verbot dieser Informationserteilung würde dazu führen, dass Schädiger für ihre rechtswidrigen Handlungen nicht zur Verantwortung gezogen würden und potenziell Geschädigte das Vertrauen in eine funktionierende Rechtspflege verlören. Je mehr Anleger sich einem zivilrechtlichen Vorgehen anschliessen, desto grösser würden die Chancen einer Prozessfinanzierung bestehen. Dadurch werde die Anspruchsverfolgung oft erst ermöglicht.

Die Information weiterer potenzieller Geschädigter sei auch im Interesse der bisher schon vom Disziplinarbeschuldigten vertretenen Anleger. Letztlich verdiene der Disziplinarbeschuldigte mit Rechtsvertretungen Geld. Ein Verbot würde ihn in seiner Wirtschafts- und Dienstleistungsfreiheit und seiner Meinungsfreiheit beeinträchtigen. Im gegenständlichen Fall seien Anlegergelder zwischen EUR 40 und EUR 80 Mio angeworben worden. Die potenzielle Haftung der **X AG**-Verwaltungsräte bestehe ebenfalls in dieser Höhe. Bei Verfahren in dieser Grössenordnung könne der Disziplinarbeschuldigte in etwa mit Anwaltskosten von CHF 200'000.-- rechnen, welche ihm bei einem Verbot durch das Gericht entgehen würden.

Zusammengefasst sei die Information von Investoren der **X AG** über historische Sachverhalte, aus denen zivilrechtliche Ansprüche abgeleitet werden können, weder nach Art. 12, 14 RAG noch nach

§ 35 Abs. 1 lit. c der Standesrichtlinien der LIRAK zu bemängeln. Vielmehr handle es sich um eine marktübliche Vorgangsweise des Disziplinarbeschuldigten, welche der Stärkung des Vertrauens in den Finanzplatz und die Rechtspflege diene, insbesondere wenn derartige Geschäftspraktiken aufgedeckt und potenziell Geschädigten mitgeteilt werde, sodass diese auf Basis einer breiteren Informationsgrundlage ihre Rechte beurteilen könnten.

Die Vertreterin der Rechtsanwaltskammer wendet dagegen (wörtlich) ein:

„Zu prüfen ist nun aufgrund dieser Rundschreiben eine Verletzung der §§ 34, 35 sowie § 47 der Standesrichtlinien (im Folgenden: SRL) iVm Art. 46 RAG wegen Verletzung der Berufspflichten sowie Verletzung von Ehre und Ansehen des Berufsstandes.

Aufgrund der Formulierung des Werbeverbots in § 35 Ziff. 1 Bst. c SRL ist das Vorgehen von RA Dr. Amann mit seinen Rundschreiben vom 22.02.2021 bzw. 06.04.2021 sowie dem weiteren Schreiben vom 08.04.2021 unabhängig vom Inhalt des Schreibens und der von ihm initiativ gewählten Vorgangsweise verboten. Die Bestimmung des § 35 Ziff. 1 Bst. c SRL stellt geltendes Recht dar und ist daher in jedem Fall anzuwenden. Die Rechtsanwaltskammer erachtet diese Bestimmung nach wie vor für richtig und wichtig, da es mit den Berufspflichten und der Ehre und dem Ansehen des Berufsstandes nicht vereinbar erscheint, wenn Rechtsanwälte proaktiv (ohne Zutun der Empfänger) einen bestimmten Kreis von Personen anschreiben und diese zu einer Prozessführung in einem konkreten Fall beeinflussen. Die Entscheidung für die Prozessführung sollte von den Mandanten selbst und unbeeinflusst getroffen werden und sie selbst sollten den aktiven Part bei der Kontaktaufnahme mit einem Rechtsvertreter übernehmen. Mit dem hier zu beurteilenden Rundschreiben wirbt RA Dr. Amann proaktiv in einem konkreten Fall und an eine bestimmte Gruppe, nämlich die Aktionäre der **X AG**, gerichtet, neue Mandanten an. Dies stellt ein keilerisches Werben um Mandanten dar. Aufgrund von § 35 Ziff. 1 Bst. c SRL iVm § 47 SRL hat RA Dr. Amann eine Berufspflichtverletzung und damit einen Disziplinarverstoß verwirklicht. Es

heisst ausdrücklich in § 47 SRL, dass Verstösse gegen die Standesrichtlinien eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes darstellen (Art. 46 RAG).“

2. Bisheriges Verfahren:

Das Fürstliche Obergericht als das nach dem Rechtsanwaltsgesetz zuständige Disziplinargericht hat zunächst in der mündlichen Verhandlung vom 29.03.2022 die Disziplinarsache gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a StGHG (Staatsgerichtshofgesetz) zur Antragstellung an den Staatsgerichtshof als zuständiges Verfassungsgericht betreffend Prüfung der Gesetzmässigkeit, hilfsweise der Verfassungsmässigkeit, des Art. 35 Z 1 lit. c der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unterbrochen. Der Antrag an den StGH wurde – auszugsweise – wie folgt begründet:

„Die hier massgeblichen §§ 34 und 35 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer lauten - wortwörtlich - wiedergegeben wie folgt:

§ 34

Werbung

„1. Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.

2. Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. Er darf dabei benennen

...“

§ 35

Verbotene Werbung

„1. Der Rechtsanwalt hat Werbung zu unterlassen, die unwahr, unsachlich, nicht in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist. Eine solche liegt insbesondere vor bei:

- a) Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Dienstleistungen,
- b) ...
- c) **Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern,**
...“

Ausgehend von der Formulierung des Werbeverbots in § 35 Z 1 lit. c erscheint das Vorgehen des Disziplinarbeschuldigten mit seinem Rundschreiben an die begrenzte Kategorie der Aktionäre der **X AG** schon unabhängig vom Inhalt des Schreibens und der von ihm initiativ gewählten Vorgangsweise durch § 35 Z 1 lit. c verboten zu sein, womit er schon aufgrund von § 47 RL einen Disziplinaratbestand verwirklicht hätte. § 35 Z 1 lit. c muss dahin verstanden werden, dass der Rechtsanwalt seine Dienste nur der Allgemeinheit und nicht einer von ihm ausgewählten besonderen Gruppe an potenziellen Auftraggebern anbieten darf.

Damit ist zu prüfen, ob das Werbeverbot in diesem Umfang unzulässig in das Recht auf wirtschaftliche Betätigung des Rechtsanwaltes und in das damit verbundene Recht auf Meinungsfreiheit eingreift.

In grundrechtlicher Hinsicht stehen Werbeverbote für die freiberuflichen Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes – wie schon weiter oben ausgeführt – mit der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK) und der Erwerbsfreiheit in einem Spannungsverhältnis. Dabei ist aus Sicht des österreichischen Verfassungsgerichtshofes (in einem älteren Erkenntnis) eine unterschiedliche Behandlung der freiberuflich Tätigen und des (schlicht) „gewerblichen Sektors“, in dem bekanntlich – mit Ausnahme unlauterer Werbemaßnahmen (§ 1 UWG) – Werbefreiheit gilt, grundsätzlich gerechtfertigt (vgl. Erkenntnis des öVerfassungsgerichtshofes in VfSlg. 10.718/1985). Danach könne bei

Angehörigen der freien Berufe aus „standespolitischen, historisch begründeten Erwägungen“ die Werbung erheblich eingeschränkt werden, denn die Angehörigen dieser Berufe unterlägen einem von Standesgenossen ausgeübten Disziplinarrecht, und zwar auch bei Verletzung des Werbeverbotes. Für sonstige Gewerbetreibende sei nach dem herkömmlichen Verständnis die Situation so, dass für diese Berufe grundsätzlich Werbefreiheit vorgesehen ist, sofern nur nicht unlauterer Wettbewerb betrieben werde.

Der ö. Verfassungsgerichtshof hat (in seinem Erkenntnis vom 27.09.1990, V 95, 96/90, in dem er § 45 der österreichischen Standesrichtlinien (RL-BA 1977) auf seine Gesetzes- und Verfassungskonformität hin überprüfte) ausgeführt, dass auch „kommerzielle Werbung“ vom Schutzbereich des Art. 10 EMRK erfasst sei, wobei freiberufliche Werbebeschränkungen nach Massgabe des Grundrechtsvorbehalts gemäss Art. 10 Abs. 2 EMRK zulässig seien: Demnach könne der Gesetzgeber (bei Vorliegen einer entsprechenden Verordnungsermächtigung auch der Verordnungsgeber) Werbebeschränkungen für Rechtsanwälte vorsehen „wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse ...“ für den Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer und um „das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten unentbehrlich sind“. Nach Ansicht des Gerichtshofes sei das Bild des Rechtsanwaltes nach wie vor wesentlich durch seine forensische Tätigkeit geprägt, weshalb der Verordnungsgeber Werbebeschränkungen zur Gewährleistung des Ansehens der Rechtsprechung für die Rechtsanwaltschaft insgesamt festlegen könne, weil es dem Ansehen der Rechtsprechung abträglich wäre, „wenn durch Werbemassnahmen einzelner ihrer Mitglieder, mögen auch die einzelnen Mitglieder nicht forensisch tätig sein, der Stand insgesamt unseriös erschein, wie etwa bei marktschreierischen Werbemassnahmen oder überhaupt bei einer Werbung, die nicht in der sachlichen Information über die Tätigkeit eines Anwaltes, seines speziellen Wissensgebietes und seiner Kenntnisse, seiner speziellen Erfahrungen oder dergleichen liegt“.

Gemäss diesem Erkenntnis ist somit eine Werbebeschränkung jedenfalls zulässig, wenn in einer solchen die Person des Anwaltes in den Vordergrund gestellt wird und die Person nicht lediglich im Zusammenhang mit der Sachinformation über

die berufliche Tätigkeit des Anwalts erwähnt wird. In einem weiteren Erkenntnis hat der ö. Verfassungsgerichtshof es allerdings als zulässig angesehen, wenn ein Rechtsanwalt das Pensionsversicherungsrecht einer bestimmten Personengruppe in einem Rundschreiben eingehend darlegte und auf seine 30-jährige Berufserfahrung in solchen Angelegenheiten verwiesen hatte. In einem anderen Beschluss bezeichnete der Verfassungsgerichtshof einen ähnlichen Fall, in dem ein Anwalt mittels Rundschreiben mit durchaus sachinformativem Charakter seine Dienste für Forderungseintreibungen (allgemein) angeboten hat und dafür disziplinar bestraft wurde, als bedenklich. Die Standesrichtlinien wurden in der Folge in Österreich (in der Folge auch in Liechtenstein) in Bezug auf zulässige Werbemaßnahmen zunehmend liberaler gefasst.

Es lässt sich nach der überblickbaren Judikatur in Österreich jedenfalls sagen: Werbemaßnahmen, bei denen die Person des jeweiligen Anwalts im Vordergrund steht, insbesondere in einer marktschreierischen Weise, dürfen aus grundrechtlicher Sicht untersagt werden. Die Erfordernisse der Sachlichkeit und der Übereinstimmung mit Ehre und Ansehen des Standes infolge der Stellung des Rechtsanwalts im Rahmen der Rechtspflege folgt aus der wegen dieser Aufgabe besonderen Verantwortung, welche grundsätzlich eine Beschränkung einer vollen Meinungsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK zulässt (Feil/Wennig⁸ 690; EMRK 7.3.1991, 14622/89).

Werbemaßnahmen, bei denen die Sachinformation, auch über die Person des Anwalts (spezielle Kenntnisse, Erfahrungen, beruflicher Werdegang) sowie über die anwaltliche Tätigkeit allgemein im Vordergrund steht, dürfen bei sonstiger Verfassungswidrigkeit nicht untersagt werden.

Der Anwalt darf grundsätzlich über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich, wahrheitsgemäss und berufsbezogen sind. Bedenklich ist die gezielte Werbung um neue Klientel und die dabei erfolgende reklamehafte Selbstdarstellung. Einschränkungen der Werbefreiheit sind dort geboten, wo der Anwaltsstand als solcher vor dem Eindruck der Unseriosität bewahrt werden soll. Es ist vor diesem Hintergrund für den Senat nicht erkennbar, warum ein Anbot beruflicher Leistungen gegenüber

bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern Ehre und Anstand des Anwaltsberufes beeinträchtigen sollte.

Die anwaltliche Internetpräsenz in Form einer eigenen Web-Site und nicht nur durch Homepages ist standesrechtlich jedenfalls als zulässig anzusehen. Für die jeweils dargebotenen Inhalte gelten ebenso die Beschränkungen der § 34, 35 der Standesrichtlinien sowie der §§ 1 f UWG. Der Rechtsanwalt hat jeglichen Anschein marktschreierischer oder sonstiger unsachlicher Anpreisungen seiner Dienstleistungen zu vermeiden, da für den anwaltlichen Berufsstand die Seriosität des Einzelnen von entscheidender Bedeutung ist. Im realen wie im virtuellen Raum hat der Rechtsanwalt vornehmlich mit der Qualität seiner anwaltlichen Leistungen zu werben, was ihm weder von Wettbewerbs- noch Standesregeln verboten ist. Auch hier gilt nach den aktuellen Standesrichtlinien (§35 Z 1 lit c) das Verbot des Anbots beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern.

Eine solche bestimmte Kategorie stellt vorliegend der vom Disziplinarbeschuldigten sowohl im Internet als auch per Rundschreiben angesprochene Kreis von **X AG** -Anlegern dar, womit er schon von daher ein Disziplinarvergehen nach § 35 Z1 lit. c in Verbindung mit § 47 der Standesrichtlinien und Art. 46 RAG verwirklicht hätte.

§ 35 Z1 lit. c in Verbindung mit § 47 der Standesrichtlinien ist damit für die Entscheidung im vorliegenden Disziplinarverfahren präjudiziell.

Nach oben wiedergegebener Judikatur bestehen beim OG allerdings Bedenken in der Richtung, dass § 35 Z1 lit. c zu weitgehend in die Erwerbsfreiheit eingreift und im Übrigen mit den gesetzlichen Bestimmungen im RAG nicht in Einklang steht, denen ein verfassungskonformes Verständnis zu unterstellen sind. Anzumerken ist, dass die entsprechenden Richtlinien der ö. Rechtsanwaltskammer ein vergleichbares Verbot wie § 35 Z1 lit. c nicht vorsehen.

Dem Rechtsanwalt ist nach dem RAG Werbung insoweit gestattet, als sie über seine berufliche Tätigkeit wahr und sachlich informiert und mit seinen Berufspflichten im Einklang steht.

Art. 12 RAG lautet wie folgt:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.“

Art. 27 RAG lautet wie folgt:

„1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.“

Damit scheint § 35 Z1 lit. c der Standesrichtlinien einem verfassungskonformen Verständnis der Art. 12, 27 RAG zu widersprechen, indem diese Norm einem Rechtsanwalt Werbungsmaßnahmen, mit denen er seine Dienste unter Bezugnahme auf seine besonderen rechtlichen und sachlichen Kenntnisse in bestimmten Rechtsgebieten und/oder bezüglich bestimmter Sachverhaltskonstellationen und Rechtsfragen im Besonderen einem davon betroffenen potenziellen Mandantenkreis anbietet, untersagt (man denke etwa an die Einbringung von (Sammel-)Klagen für die Kategorie von Geschädigten aus dem so genannten VW-Dieselskandal, oder vorliegend das Anbieten von Leistungen für den eingeschränkten Kreis von möglichen **X AG** - Geschädigten). Die Art. 12 und 27 RAG sehen keine solche Einschränkung vor, sofern das Leistungsangebot sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt ist und dabei der Rechtsanwalt weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellt.

Art. 93 Abs. 1 lit. g RAG räumt der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer die Ermächtigung zum Erlass von Standesrichtlinien ein. Die Standesrichtlinien werden im gegenständlichen Zusammenhang somit autonom von der Rechtsanwaltskammer erlassen und geändert. Die Einhaltung der von der Rechtsanwaltskammer erlassenen Standesregeln ist per Gesetz zur Berufspflicht erklärt (Art. 46 RAG), allerdings dürfen sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen des RAG widersprechen, zumal sie im Stufenbau der Rechtsordnung jedenfalls unterhalb von Gesetzen anzusiedeln sind. Indem die Bestimmung des Art. 35 Z1 lit c der Standesrichtlinien nach Auffassung des OG jedenfalls den zitierten Bestimmungen des RAG zu widersprechen scheint, ist diese Bestimmung als gesetzwidrig, gegebenenfalls als verfassungswidrig vor dem Hintergrund der oben erwähnten Grundrechte auf wirtschaftliche Betätigung und Meinungsfreiheit, aufzuheben.

Ob diese Bestimmung allenfalls – im Sinne des Vorbringens der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer - verfassungskonform in einem engeren Verständnis interpretiert werden kann, so etwa ausschliesslich in Richtung einer Unzulässigkeit der aktiven Kontaktaufnahme eines bestimmten Kreises von Personen ohne Veranlassung seitens der anvisierten Klienten, etwa – wie hier - durch Ausforschung von konkreten Geschädigten und Kontaktaufnahme durch persönliche Schreiben mit der Aufforderung, sich einer Klageeinbringung durch ihn anzuschliessen, bleibt der Beurteilung durch den StGH überlassen."

Der Staatsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28.06.2022 erkannt, dass die angefochtene Bestimmung des § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer weder gesetz- noch verfassungswidrig ist.

Soweit relevant führte der Staatsgerichtshof – wörtlich – aus wie folgt:

„2.1 Art. 12 RAG legt fest, dass der Rechtsanwalt verpflichtet ist, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. Zusätzlich bestimmt Art. 27 Abs. 1

RAG: „Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.“

2.2

2.3.2 Im Vordergrund der Werbung steht die Qualität der anwaltlichen Leistung, die für sich selbst spricht und gewissermassen immanenten Werbecharakter trägt. Zudem muss Werbung wahr und sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sein. Sie darf nicht unwahr oder unsachlich sein und muss im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege erfolgen. Die speziellen Werbeverbote sind im Lichte dieser allgemeinen Voraussetzungen unzulässiger Werbung zu interpretieren, was auch für § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standesrichtlinien gilt. Aus diesem Werbeverbot kann keinesfalls abgeleitet werden, dass es sich dabei um ein pauschales Werbeverbot handeln würde, das alle Arten von Werbung eines Rechtsanwalts für unzulässig erklärt. Vielmehr wird sowohl durch die Wortfolge „bestimmter Kategorien“ als auch „möglichen Auftraggebern“ deutlich gemacht, dass das Werbeverbot nur gegenüber gewissen Personengruppen und in gewissen Kontexten, die überhaupt eine Auftragsvergabe erst ermöglichen, gilt. Es geht dabei also nicht um eine abstrakte Werbung für berufliche Leistungen, die der Allgemeinheit oder abstrakten Personengruppen angeboten werden, sondern darum, in konkreten rechtlichen Kontexten, in denen eine Auftragsvergabe überhaupt möglich erscheint, bestimmten Kategorien möglicher Auftraggeber berufliche Leistungen anzubieten. Einerseits muss dafür ein konkreter rechtlicher Kontext vorliegen, in dem eine Auftragsvergabe überhaupt „möglich“ erscheint und nach dem „bestimmte Kategorien“ von Auftraggebern identifiziert werden können. Andererseits geht es um das „Anbieten beruflicher Leistungen“, das proaktive Werbemaßnahmen des betreffenden Rechtsanwalts gegenüber diesen bestimmten

Kategorien von möglichen Auftraggebern erfordert. Es geht also nicht um eine Werbung dahingehend, dass der Rechtsanwalt bloss abstrakt über seine beruflichen Leistungen informiert oder im Sinne des Art. 27 Abs. 1 RAG einem an ihn herangetragenen „Interesse der Rechtssuchenden“ entspricht. Vielmehr tritt ein Rechtsanwalt mit dem „Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern“ selbst proaktiv auf Personen zu, die als Auftraggeber zwar möglich sind, aber nicht notwendigerweise ein konkretes „Interesse der Rechtssuchenden“ repräsentieren. Auch die Beschränkung auf „bestimmte Kategorien“ möglicher Auftraggeber suggeriert, dass die konkreten Adressaten dieser Werbung in einer Weise selektiert werden, von der sich der Rechtsanwalt verspricht, dass sie das Angebot annehmen werden.

- 2.3.3 Nach diesem – auch von der Regierung sowie der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer geteilten – Verständnis steht § 35 Ziff. 1 Bst. c durchaus im Einklang mit Art. 12 und Art. 27 Abs. 1 RAG: Aus diesen Bestimmungen kann nämlich abgeleitet werden, dass der Rechtsanwalt einerseits verpflichtet ist, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, und andererseits nur in der im Art. 27 Abs. 1 RAG umschriebenen Weise über sich und seine Dienstleistungen zu informieren, ohne sich oder seine Person reklamehaft herauszustellen. Damit ist eine Bestimmung wie § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standesrichtlinien vereinbar, die die genannten Werte dadurch zu verwirklichen sucht, dass Rechtsanwälte nicht von sich aus auf bestimmte Personen(gruppen) zugehen und diesen berufliche Leistungen anbieten sollen, wie sie sich aus konkreten, eine Auftragsvergabe überhaupt erst ermöglichenden Fallkonstellationen ergeben, ohne dass seitens dieser konkreten Personen(gruppen) ein – nach Art. 27 Abs. 1 RAG rechtfertigendes, jedoch möglicherweise gar nicht vorhandenes – Interesse als Rechtssuchende artikuliert wurde. § 35 Ziff. 1 Bst. c der Richtlinien ist aus diesem Grund nicht gesetzwidrig, sondern vielmehr mit Art. 12 und 27 RAG vereinbar.

...

- 2.4 Ebenso steht § 35 Ziff. 1 Bst. c im Einklang mit den verfassungsmässigen Rechten der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 36 LV) sowie der Meinungsfreiheit (Art. 40 LV i. V. m. Art. 10 EMRK). Der Staatsgerichtshof folgt in diesem Zusammenhang weitgehend den von der Regierung in Bezug auf die Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer in Bezug auf beide Grundrechte vorgebrachten Argumenten:
- 2.4.1 Zur Frage einer möglichen Verletzung des Rechts auf Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 36 LV: Die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 36 LV schützt die Freiheit der Wahl, des Zugangs und der Ausübung des Berufes, des gewerbsmässigen Handels und Gewerbes und damit der Wirtschaft allgemein (vgl. auch Nicolas Raschauer, Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung [verfassung.li; Stand: 12. Januar 2021], Art. 36 LV, Rz. 22 ff.). Dabei geht der Verfassungsgeber von einer grundsätzlich auf Privatautonomie basierenden Wirtschaftsordnung aus (StGH 2013/042, Erw. 3.1 [www.gerichtsentscheide.li]; StGH 2006/044, LES 2008, 11 [15 f., Erw. 2]; siehe auch Klaus A. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, in: Kley/Vallender [Hrsg.], Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS Bd. 52, Schaan 2012, 726 ff., Rz. 3 ff. m. w. N.). Die Handels- und Gewerbefreiheit beinhaltet die Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit. Der Gesetzgeber darf in die Handels- und Gewerbefreiheit nur eingreifen, wenn dies in einem formellen Gesetz hinreichend klar geregelt ist, im öffentlichen Interesse liegt oder für den Schutz der Grundrechte Dritter erforderlich ist und dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entspricht. Ausserdem muss der Kernbereich des Grundrechts unangetastet bleiben (StGH 2015/011, Erw. 3.1; StGH 2013/117, Erw. 3.2 f.; StGH 2013/042, Erw. 3.1 [alle www.gerichtsentscheide.li] sowie Klaus A. Vallender, Handels- und Gewerbefreiheit, a. a. O., 739, Rz. 29).

...

2.4.3 § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standesrichtlinien stellt einen Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit gemäss Art. 36 LV dar, da dadurch eine bestimmte Art beruflicher Werbung untersagt wird, die in den Schutzbereich der Handels- und Gewerbefreiheit fällt (zur Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts, wonach die Handels- und Gewerbefreiheit kein absolutes Verbot der Anwaltswerbung zulasse, jedoch gestatte, die Werbetätigkeit von Anwälten besonderen Schranken zu unterwerfen, siehe etwa BGE 139 II 173 E. 4.3 S. 178 m. w. N.). Dieser Eingriff findet, wie erwähnt, seine gesetzliche Grundlage in Art. 12 sowie Art. 27 Abs. 1 RAG.

Der Eingriff liegt im öffentlichen Interesse, da er der Ehre und dem Ansehen des Standes der Rechtsanwälte als im Rahmen der liechtensteinischen Rechtspflege wichtigen Berufszweig dient (vgl. auch schon VfSlg 10.718/1985; zu Ehre und Würde des Standes als Gewährleistung des Ansehens der Rechtsprechung siehe VfSlg 12.467/1990, 16.555/2002, 17.195/2004, 17.290/2004, 18.290/2007, 19.348/2011). Dabei sind die Ehre und das Ansehen des Standes der Rechtsanwälte kein blosser Selbstzweck, sondern verwirklichen das, wie es das Schweizerische Bundesgericht formuliert hat, „öffentliche [...] Interesse an einer ordnungsgemässen und qualitativ hochstehenden“ Berufsausübung (BGE 139 II 173 E. 5, 6.2.1 S. 179 f.), die wiederum für die liechtensteinische Rechtspflege insgesamt, aber auch das Vertrauen der Bevölkerung in diese von grosser Bedeutung ist.

2.4.4 Das Verbot, dass Rechtsanwälte von sich aus in konkreten Anlassfällen an bestimmte Kategorien potentieller Auftraggeber herantreten, um ihnen ein Angebot zu unterbreiten, ist geeignet, diesem öffentlichen Interesse zu dienen, da auf diese Weise die – womöglich gar nicht erwünschte – Selbstanpreisung und proaktive Angebotslegung von Rechtsanwälten gegenüber Personen, die sie als mögliche Auftraggeber erachten, verhindert wird. Dass durch die Bestimmung verhindert werde, dass potentiell geschädigte Personen überhaupt von einer Schädigung Kenntnis erhalten, ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen könnten oder Schädiger zur Rechenschaft gezogen würden, wie der

Disziplinarbeschuldigte darlegt, kann nicht angenommen werden. Die Bestimmung verbietet lediglich proaktive Werbung von Rechtsanwälten dahingehend, ihre Leistungen in bestimmten Anlassfällen ausgewählten Personen(gruppen) anzubieten, die von sich aus daran kein Interesse artikuliert hatten. Weder verhindert dies die rechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen noch die Information oder Möglichkeit dieser Personen, ihre rechtlichen Interessen, auch mit Hilfe eines Rechtsanwalts, wahrzunehmen. Einem Rechtsanwalt steht es frei, über die Medien oder auf seiner eigenen Webseite sachlich über die Möglichkeit der Geltendmachung solcher Ansprüche zu informieren und damit potentiell Geschädigte zu erreichen, ohne sie von sich aus direkt zu kontaktieren.

...

- 2.4.6 Diese Sachlage schliesst aber aus, es dem Rechtsanwalt selbst zu überlassen, ob er proaktiv Angebote platziert, die ungefragt, unter Umständen sogar unerwünscht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der liechtensteinische Gesetzgeber dadurch, dass er, wie ausgeführt, 1993 von einem absoluten Werbeverbot für Rechtsanwälte abging und es durch ein – durch die Standesrichtlinien näher ausgeführtes – System punktueller Werbeverbote ersetzte, ohnehin bestrebt war, den Standesinteressen der Rechtsanwälte bei gleichzeitiger Liberalisierung der bisherigen strengeren Verbote möglichst zu entsprechen.
- 2.4.7 § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standesrichtlinien steht schliesslich in einem angemessenen Verhältnis zwischen der verkürzten Grundrechtsposition der dem darin verankerten Werbeverbot unterliegenden Rechtsanwälte einerseits und dem öffentlichen Interesse an Ehre und Ansehen des Standes der Rechtsanwälte als für die liechtensteinische Rechtspflege wichtigem Berufszweig andererseits, zumal es dem Rechtsanwalt unbenommen bleibt, in anderer, durch das RAG und die Standesrichtlinien näher determinierter Weise Werbung für seine beruflichen Leistungen zu betreiben.

2.4.8 Der Kernbereich der Handels- und Gewerbefreiheit bleibt durch das Verbot überdies unangetastet. Weder ist es dem Rechtsanwalt dadurch verboten, seinen Beruf zu wählen, noch, ihn auszuüben. Es bleibt dem Rechtsanwalt auch unbenommen, allgemeine Werbung, die unter keines der Verbote der Standesrichtlinien fällt und den Grundsätzen der Ehre und des Ansehens des Berufsstandes verpflichtet ist, für seine beruflichen Leistungen zu betreiben.

...

2.5.4 Auch wenn, wie ausgeführt, für die Einschränkung eines ideellen Grundrechts wie der Meinungsfreiheit in der Regel höhere Anforderungen zu stellen sind als bei der Handels- und Gewerbefreiheit, darf kommerzielle Werbung strengeren Beschränkungen unterworfen werden als andere Formen der Meinungsäusserung. Entsprechend führt die Prüfung der Verfassungsmässigkeit kommerzieller Werbung sowohl im Lichte der Handels- und Gewerbefreiheit als auch der Meinungsfreiheit in der Regel zum selben Ergebnis. Der Staatsgerichtshof sieht keinen Anlass, bei der Handhabung der Grundrechtseingriffskriterien zwischen den beiden Grundrechten zu differenzieren. Entsprechend ist aus den oben zur Frage einer Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit angeführten Gründen sinngemäss auch eine Verletzung der Meinungsfreiheit zu verneinen: Der Eingriff stützt sich ebenfalls auf eine genügend klare gesetzliche Grundlage, steht im öffentlichen Interesse, ist verhältnismässig und lässt den Kernbereich der Meinungsfreiheit unangetastet

...

3. § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standesrichtlinien ist sohin im Lichte der Art. 12 und 27 RAG – die ihrerseits im Lichte der Verfassung, insbesondere der Art. 36 und 40 LV, sowie Art. 10 EMRK auszulegen sind – sowohl gesetzes- als auch verfassungskonform auslegbar. Diese Möglichkeit der verfassungskonformen Auslegung, die auch vom Obergericht angedeutet wird, wird durch eine teleologische und systematische Interpretation dieser Bestimmung gestützt. Der Staatsgerichtshof weist

abschliessend darauf hin, dass die gebotene verfassungskonforme Auslegung der Bestimmung jedenfalls eine überschüssige Auslegung dahingehend ausschliesst, die Sichtbarmachung sachlicher Informationen über berufliche Leistungen eines Rechtsanwalts gegenüber einem abstrakten Adressatenkreis, die ohne Selbstanpreisung erfolgt, als unter dieses Verbot fallend anzusehen, weil eine solche § 35 Ziff. 1 Bst. c der Standesrichtlinien ein sowohl gesetz- als auch verfassungswidriges Verständnis unterstellte.“

3. Rechtsgrundlagen und Begründung der Vorlage:

3.1 Rechtsgrundlagen (auszugsweise):

§§ 34 und 35 der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24. März 2014 lauten wie folgt (angefochtene Bestimmung hervorgehoben):

„§ 34 Werbung

1. *Der Rechtsanwalt wirbt vornehmlich durch die Qualität seiner anwaltlichen Leistung.*
2. *Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch ein Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. [...].*

§ 35 Verbotene Werbung

1. *Der Rechtsanwalt hat Werbung zu unterlassen, die unwahr, unsachlich, nicht in Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des Rechtsanwaltes im Rahmen der Rechtspflege ist. Eine solche liegt insbesondere vor bei:*
 - a) *Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Dienstleistungen,*
 - b) *vergleichender Bezugnahme auf Standesangehörige,*
 - c) *Anbieten beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern,*
 - d) *Erwecken objektiv unrichtiger Erwartungen,*

- e) Anbieten unzulässiger Honorarvorteile,
 - f) Nennung von Mandanten als Referenzen ohne deren Einverständnis,
 - g) Mandatsakquisition unter Ausnützung einer Zwangssituation,
 - h) Überlassung von Vollmachtsformularen an Dritte zwecks Weitergabe an einen unbestimmten Personenkreis,
 - i) Das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen für Mandatzuführungen,
 - j) Bezugnahme auf Erfolgs- oder Umsatzzahlen.
- [...]"

...

§ 46 des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) vom 08.11.2013 (LGBl Nr. 415/2013) lautet wie folgt:

- „1) Ein Rechtsanwalt, der schuldhaft die Pflichten seines Berufs verletzt oder durch sein berufliches Verhalten die Ehre oder das Ansehen des Berufsstandes beeinträchtigt, begeht ein Disziplinarvergehen.
- 2) Ein Rechtsanwalt begeht durch ausserberufliches Verhalten ein Disziplinarvergehen, wenn es geeignet ist, seine Vertrauenswürdigkeit erheblich zu beeinträchtigen.“

Art. 48 RAG lautet:

- „1) Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung:
 - a) Schriftlicher Verweis;
 - b) Geldbussen bis zum Betrag von CHF 50'000.00;
 - c) Untersagung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs bis zur Dauer eines Jahres;
 - d) Streichung von der Rechtsanwaltsliste. ...“

Art. 49 RAG lautet:

„1) Die Disziplinargewalt über Rechtsanwälte wird vom Obergericht als Disziplinargericht ausgeübt.

...“

Art. 12 RAG lautet:

„Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, durch Redlichkeit und Ehrenhaftigkeit in seinem Verhalten die Ehre und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.“

Art. 27 RAG lautet:

„1) Der Rechtsanwalt darf über seine Dienstleistungen und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich richtig, unmittelbar berufsbezogen und durch eine Interesse der Rechtssuchenden gerechtfertigt sind. Er darf weder seine Dienstleistung noch seine Person reklamehaft herausstellen.

2) Der Rechtsanwalt darf weder veranlassen noch dulden, dass Dritte für ihn Werbung betreiben, die ihm selbst verboten ist.“

§ 47 StR lautet wie folgt:

„Verstöße gegen diese Standesrichtlinien stellen eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes (Art. 46 RAG) und werden vom Fürstlichen Obergericht als Disziplinargericht der Rechtsanwälte nach Massgabe der Art. 46 ff RAG geahndet. Die Standesrichtlinien beruhen auf Art. 93 Abs. 1 lit. g des Rechtsanwaltsgesetzes (RAG) vom 08.11.2013, LGBl. 2013 Nr. 415, und auf § 6 lit. g der Geschäftsverordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vom 24.03.2014.“

3.2 Begründung der Vorlage:

3.2.1 Aufgrund der Entscheidung des StGH wurde das Disziplinarverfahren fortgesetzt, wobei der Disziplinarbeschuldigte in der mündlichen Verhandlung vom 25.10. 2022 auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20.12.2006 verwies, welche auch auf ihn als Rechtsanwalt anzuwenden sei. Der Europäische Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 05.04.2011, C-119/09, betreffend Werbeverbote für Wirtschaftsprüfer Art. 24 der Richtlinie 2006/123 dahin ausgelegt, dass nicht nur absolute Verbote jeglicher Form von kommerzieller Kommunikation für Angehörige reglementierter Berufe, sondern auch Verbote wie eine oder mehrere Formen der kommerziellen Kommunikation im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Richtlinie, insbesondere Werbung, Direktmarketing und Sponsoring beseitigen wollte. Im Ausgangsverfahren dieser Entscheidung sah der beanstandete Kodex der Standespflichten der Wirtschaftsprüfer ein Verbot der (direkten) Kundenakquise vor, wonach jegliche Kundenakquisetätigkeit unabhängig von ihrer Form, ihrem Inhalt oder den verwendeten Mitteln untersagt wurde. Als Kundenakquisehandlung war eine unaufgeforderte Kontaktaufnahme eines Wirtschaftsprüfers mit einem Dritten zu dem Zweck, diesem seine Dienstleistungen anzubieten, anzusehen. Ein solches Verbot sei vom EuGH als ein nach Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123 absolutes Verbot kommerzieller Kommunikation angesehen worden.

Dieser Fall sei mit dem gegenständlichen Verbot des § 35 Abs. 1 lit. c der Richtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer, selbst unter dem eingeschränkten Verständnis des Staatsgerichtshofes, vergleichbar. Davon ausgehend beantragte der Disziplinarbeschuldigte die Vorlage an den EFTA-Gerichtshof.

3.2.2 Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer wendete dagegen – auszugsweise wörtlich wiedergegeben – ein wie folgt:

1. „Durch das Urteil des Staatsgerichtshofes wurde festgehalten, dass § 35 Abs. 1 lit. c der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer weder gesetz- noch verfassungswidrig ist und daher geltendes und anwendbares Recht darstellt. Die Schreiben des Disziplinarbeschuldigten an die Aktionäre/Investoren der X AG waren daher unzulässig und stellen eine Verletzung der Berufspflichten sowie eine Verletzung von Ehre und Ansehen des Berufsstandes dar

2.
 § 34 und 35 der Standesrichtlinien stellen kein pauschales Werbeverbot dar. Beim Verbot des Anbietens beruflicher Leistungen gegenüber bestimmten Kategorien von möglichen Auftraggebern geht es um ein proaktives Verhalten des Rechtsanwaltes, in dem er auf Personen zugeht, die als Auftraggeber zwar möglich sind, aber nicht notwendigerweise ein konkretes Interesse der Rechtssuchenden repräsentieren. Die möglichen Auftraggeber werden in einer gewissen Weise selektiert, von der sich der Rechtsanwalt verspricht, dass sie das Angebot annehmen werden.

Durch § 35 Abs. 1 lit. c der Standesrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer soll sichergestellt werden, dass Rechtsanwälte nicht von sich aus auf bestimmte Personengruppen zugehen und diesen berufliche Leistungen anbieten, wie sich aus konkreten, eine Auftragsvergabe überhaupt erst ermöglichenden Fallkonstellationen ergeben, ohne dass seitens dieser konkreten Personengruppen ein Interesse als Rechtssuchende artikuliert wurde. Die Entscheidung für die Prozessführung sollte von den Mandanten selbst und unbeeinflusst getroffen werden und sie selbst sollten den aktiven Part bei der Kontaktaufnahme mit einem Rechtsvertreter übernehmen.

....

3. In der letzten Stellungnahme des Disziplinarbeschuldigten wird nun vorgetragen, dass § 35 Abs. 1 lit. c der Standesrichtlinien europarechtswidrig sei, zumal er gegen Art. 24 Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG und Art. 36 EWRA verstosse.

Diese Ansicht wird von der Rechtsanwaltskammer nicht geteilt. Die Bestimmung ist europarechtskonform.

In der Dienstleistungsrichtlinie wird nur geregelt, dass absolute Verbote für reglementierte Berufe beseitigt werden sollen. Inhaltliche Einschränkungen und auch Einschränkungen in Bezug auf die Art der Kontaktaufnahme (proaktiv, ohne Interesse der Rechtssuchenden) sind nicht ausgeschlossen.

....

Nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die kommerzielle Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der berufsrechtlichen Regeln erfüllt, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen. Berufsrechtliche Regelungen über die kommerzielle Kommunikation dürfen nicht diskriminierend sein und müssen durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Die Prüfung der gesetzlichen Grundlage, des öffentlichen Interesses sowie der Verhältnismässigkeit wurde vom Staatsgerichtshof bereits vorgenommen und eine Grundrechtsverletzung verneint.

Wie sich aus Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG („insbesondere“) ergibt, sind die Schutzgüter, deren Beeinträchtigung eine Einschränkung der kommerziellen Kommunikation rechtfertigen können, nicht auf die ausdrücklich genannten Gesichtspunkte, also die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität der Rechtsanwaltschaft sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses, beschränkt. Bei der Auslegung sind auch der systematische Regelungszusammenhang des Art. 24 der Richtlinie 2006/123/EG und damit die Interessen der Verbraucher zu beachten (EuGH, EuZW 2011, 681 Rn. 28 – Société fiduciaire nationale d'expertise comptable). Daraus folgt, dass ein Werbeverbot zum Schutz des

potentiellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein kann. .“

- 3.2.3** Festzuhalten ist, dass das adressierte Schreiben des Disziplinarbeschuldigten an die Aktionäre der **X AG** selbst nach der teleologisch eingeschränkten Auslegung des Staatsgerichtshofes unter die Bestimmung des § 35 Abs. 1 lit. c der STR fällt, womit unabhängig von einer Prüfung des Inhaltes des Schreibens und der Vorgangsweise im vorliegenden Einzelfall, das Tatbild eines unzulässigen Werbeverbotes erfüllt wäre.

Ausdrücklich zu betonen ist, dass die Frage der Übereinstimmung des Werbeverbotes mit der Dienstleistungsrichtlinie im bisherigen Verfahren und damit auch in der Vorlage an das Verfassungsgericht nicht thematisiert worden war. Diese Thematik ist erst nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtes neu aufgekommen. So hat sich auch der Staatsgerichtshof – nach dem Inhalt seiner Entscheidung – mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG, welche mit Beschluss vom 09.06.2009 des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 45/2009 (Kundmachung in Liechtenstein am 16.04.2010, LGBl. Nr. 96/2010) in das EWR-Abkommen übernommen wurde, - soweit erkennbar - nicht auseinandergesetzt.

Von daher sieht sich der Senat berechtigt und veranlasst, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes einzuholen, weil sich die Frage der Bindung des Obergerichtes an die Entscheidung des Verfassungsgerichts, wonach § 35 Abs.1 lit c STR sowohl gesetz – als auch verfassungsgemäss ist, nicht stellt, zumal in der Vorlage an das Verfassungsgericht die Problematik der Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben nicht angesprochen wurde. Demnach stellen sich auch nicht die Fragen, die der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-430/21 betreffend Rumänien zugrunde lagen.

3.2.4 Ausgehend von der Rechtsauffassung des Staatsgerichtshofes wäre die Werbung eines Rechtsanwaltes um Aufträge bereits dann als unzulässig anzusehen, wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall potenziell der Beratung oder Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt, ohne zuvor von dem Umworbene(n) kontaktiert worden zu sein.

Eine vergleichbare Auffassung hat das deutsche Bundesgericht in vereinzelt Entscheidungen in der Vergangenheit vertreten, wonach eine Werbung um Aufträge bereits dann als unzulässig erachtet wurde, wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt. Eine solche Werbung versuche in einer oft als aufdringlich empfundenen Weise auszunutzen, dass sich der Umworbene beispielsweise in einer Lage befinde, in der er auf Hilfe angewiesen sei und sich möglicherweise nicht frei für einen Anwalt entscheiden könne (vgl. BGHZ 147, 71, 80 – Anwaltswerbung II; BGH, Urteil vom 15.03.2001 – I ZR 337/98, WRP 2002, 71, 74 – Anwaltsrundschriften).

Von dieser Rechtsprechung ist das Bundesgericht aber offenbar vor dem Hintergrund der Richtlinie 2006/123/EG abgegangen. Danach genügt der Umstand, dass ein potenzieller Mandant in Kenntnis von dessen konkretem Beratungsbedarf proaktiv vom Anwalt angesprochen wird, für ein Werbeverbot nicht. Ein Werbeverbot könne vielmehr nur zum Schutz des potenziellen Mandanten vor einer Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfreiheit durch Belästigung, Nötigung und Überrumpelung gerechtfertigt sein, wobei hierfür eine Interessenabwägung im Einzelfall vorzunehmen sei (vgl. BGH vom 10.07.2014 – I ZR 188/12).

- 3.2.5** Die Bestimmung des § 35 Abs. 1 lit. c STR regelt die berufsrechtlichen Grenzen, innerhalb deren Rechtsanwälte für ihre Dienstleistung werben dürfen. Die Vorschrift stellt damit eine berufsrechtliche Regelung über die kommerzielle Kommunikation im Sinne von Art. 4 Nr. 12 der Richtlinie 2006/123/EG dar, die die Rechtsanwaltschaft und damit einen reglementierten Beruf im Sinne von Art. 4 Nr. 11 der Richtlinie 2006/123/EG iVm Art. 3 Abs. 1 a der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen betrifft.
- 3.2.6** Gemäss Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG sind absolute Verbote der kommerziellen Kommunikation für reglementierte Berufe untersagt. Gemäss Erwägungsgrund 100 der Richtlinie 2006/123/EG sind mit absoluten Verboten nicht nur solche gemeint, die sich auf den Inhalt der kommerziellen Kommunikation beziehen, sondern (auch) solche, die diese allgemein und für ganze Berufsgruppen in einer oder mehreren Formen untersagen, beispielsweise ein Verbot von Werbung in einem bestimmten Medium oder in einer Reihe von Medien.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass von einem absoluten Verbot im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG auszugehen ist, wenn eine nationale Bestimmung eine kommerzielle Kommunikation unabhängig von ihrer Form, ihrem Inhalt oder den verwendeten Mitteln untersagt (EuGH, Urteil vom 05.04.2011-C-119/09, Slg. 2011, I-2551 = EuZW 2011, 681 Rn. 41 f). Daraus ergibt sich, dass ein Werbeverbot nur in Betracht kommt, wenn sich ein Verbotgrund im Einzelfall aus der Form, aus dem Inhalt oder aus dem verwendeten Mittel der Werbung ergibt. Allein der Umstand, dass ein potenzieller Mandant in Kenntnis von dessen allfälligen, wenn auch nur vermuteten, konkretem Beratungsbedarf proaktiv angesprochen wird, genügt diesen Anforderungen offenbar nicht.

3.2.7 Nach Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die kommerzielle Kommunikation durch Angehörige reglementierter Berufe die Anforderungen der berufsrechtlichen Regeln erfüllt, die im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht je nach Beruf insbesondere die Unabhängigkeit, die Würde und die Integrität des Berufsstandes sowie die Wahrung des Berufsgeheimnisses gewährleisten sollen. Berufsrechtliche Regelungen über die kommerzielle Kommunikation dürfen nicht diskriminierend sein und müssen durch einen zwingenden Grund des allgemeinen Interesses gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

3.2.8 Aufgrund der Formulierung des Werbeverbotes in § 35 Ziff. 1 Bst. c SRL erscheint das Vorgehen des Disziplinarbeschuldigten mit seinem Rundschreiben vom 22.02.2021 auch unter Beachtung der Auslegung des Staatsgerichtshofes unabhängig vom Inhalt des Schreibens und schon aufgrund der von ihm initiativ gewählten Vorgangsweise durch Ermittlung der Adressen und der persönlichen Adressierung, ohne dass die Umworbenen zuvor Kontakt mit ihm aufgenommen hatten, verboten. Nach § 47 SRL ist jede Verletzung der Standesrichtlinien auch eine Verletzung der Berufspflichten des Rechtsanwaltes und disziplinar vom Obergericht zu ahnden.

Es bedarf daher der Auslegung der erwähnten Rechtsgrundlagen für die Beantwortung der Frage, ob das Verbot eines Rechtsanwaltes, von sich aus in konkreten Anlassfällen seine Dienstleistungen in Schreiben an ausgewählte Personen (gruppen), deren Adressen ihm von diesen vorher nicht mitgeteilt wurden und auch nicht aus vorbestehenden Kundenkontakten bekannt war, die auch zuvor kein Interesse am Anbot der Dienstleistungen des Rechtsanwaltes artikuliert hatten, mit den Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG in Einklang steht. Insbesondere bedarf es der Auslegung der Reichweite des Art. 24

der erwähnten Richtlinie vor dem Hintergrund des Anlassfalles und der vom Obergericht heranzuziehenden Rechtsgrundlagen.

Es ist daher die Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes erforderlich.

4. Der Unterbrechungsbeschluss ist in Art. 62 Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz begründet.

FÜRSTLICHES OBERGERICHT, 2. Senat

Vaduz, 25.10.2022

Der stv. Vorsitzende:
Dr. Dietmar Baur

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Carmen Semmler



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

ZV

1. RA Dr. Amann
2. RA-Kammer
3. An EFTA-GH mit Begleitschreiben

Vaduz, 8.11.22

Dr. Dietmar Baur
Stv. Vorsitzender